

II. Der Inhaber der Verordnungsgewalt.

1. Die Rechtsverordnungen.

Lebhafter Streit herrscht darüber, wem die Verordnungsgewalt bezüglich des Militärwesens zukommt. Um zu einem Ergebnis zu gelangen, ist es notwendig, die verschiedenen Arten der Verordnung auseinanderzuhalten und Rechts- und Verwaltungsverordnungen gesondert zu betrachten; haben beide Arten der Verordnung doch nur das gemeinjam, daß sie Willensäußerungen der Staatsgewalt sind, die ohne Mitwirkung des Parlamentes rechtswirksam werden.

A. Was die Rechtsverordnungen im allgemeinen anlangt, so regeln sie den Rechtszustand der Untertanen und stehen darum inhaltlich den Gesetzen gleich. Sie erzeugen Recht mit Rechtskraft gegenüber den Untertanen. — Da sie in die Rechtsverhältnisse der Untertanen eingreifen, wäre nun eigentlich in unserem konstitutionellen Staate zu ihrem Zustandekommen die Mitwirkung des Parlamentes erforderlich. Wenn sie trotzdem ohne solche Mitwirkung gültig sind, so liegt dies daran, daß das Parlament durch einen Gesetzgebungsakt auf sein Mitwirkungsrecht verzichtet hat, daß ein Gesetz die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung enthält.¹

Eine solche Ermächtigung macht ein grundsätzlich der Gesetzgebungsgewalt unterliegendes Gebiet der Verordnungsgewalt zugänglich. Sie kann in einem Reichs- oder Landesgesetz enthalten sein, je nachdem die Gesetzgebungsgewalt über das Gebiet, welches durch die Verordnung normiert werden soll, dem Reiche oder dem Einzelstaate zusteht. Sie muß den Inhalt der zu erlassenden Verordnung näher fixieren, um die Gebiete der Gesetzgebungs- und der Verordnungsgewalt voneinander abzugrenzen. Sie wird auch den Inhaber der Verordnungsgewalt näher bezeichnen. Ist dieser nicht besonders genannt, so kann nur derjenige der Inhaber der Verordnungsgewalt sein, dem für das Gebiet, das der Verordnungsgewalt unterliegen soll, die Gesetzgebungsgewalt zusteht. Der Inhaber des Rechtsverordnungsrechtes kann danach sowohl das Reich, wie auch der Einzelstaat sein. Keineswegs ist für den Fall, daß der Inhaber nicht genannt ist, der Bundesrat

¹ Sgl. Büchel 297; Meyer, *St.R.* 517.